

ERWEITERTER MUTTERSCHUTZ BEI FEHLGEBURTEN

Eine Fehlgeburt ist ein tiefer Einschnitt – körperlich wie seelisch. Viele Frauen brauchen Zeit, um diesen Verlust zu verarbeiten. Deshalb wurden seit Juni 2025 die Mutterschutz-Regelungen ausgeweitet.

Nach der Neuregelung dürfen Unternehmen Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, bei einer Fehlgeburt ab der

- **13. Schwangerschaftswoche bis zum Ablauf von zwei Wochen,**
- **17. Schwangerschaftswoche bis zum Ablauf von sechs Wochen und**
- **20. Schwangerschaftswoche bis zum Ablauf von acht Wochen**

nicht beschäftigen, soweit sich die Frauen nicht selbst zur Arbeitsleistung bereit erklärt haben.

INANSPRUCHNAHME IST FREIWILLIG

Die Inanspruchnahme dieser Schutzfristen ist freiwillig. Möchte die Frau die Mutterschutzzeit nicht oder nicht voll in Anspruch nehmen, steht es ihr frei, sich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen zu lassen oder die Arbeit vor Ablauf des Mutterschutzes wieder aufzunehmen.

MUTTERSCHAFTSGELD

Während der Inanspruchnahme der Schutzfristen erhalten Arbeitnehmerinnen Mutterschaftsgeld sowie einen Arbeitgeberzuschuss. Auch weibliche Mitglieder, die selbstständig tätig, arbeitslos oder als Künstlerinnen oder Publizistinnen tätig sind und für die deshalb das Mutterschutzgesetz nicht zur Anwendung kommt, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld, sofern sie mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht für die Zeit der jeweiligen Schutzfrist sowie zusätzlich für den Tag der Fehlgeburt. Der Anspruch für den Tag der Fehlgeburt ruht jedoch, wenn an diesem Tag noch gearbeitet wurde. Notwendig ist eine ärztliche Bescheinigung über die Fehlgeburt (seit 1. Juni 2025) mit Angabe der Schwangerschaftswoche.

UMLAGEVERSICHERUNG U2

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, die Kosten für den Mutterschutz mit der Umlageversicherung U2 über maschinelle Erstattungsanträge zurückzuerhalten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.dak.de/mutterschutz-bei-fehlgeburten